

# Entwurf eines Vereinsgesetzes.

(Nach den Beschlüssen der Reichstagskommission.)

§ 1. Alle Reichsangehörigen haben das Recht, zu bilden, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden und sich zu versammeln. Dieses Recht unterliegt polizeilich nur den in diesem Gesetz und andern Reichsgesetzen enthaltenen Beschränkungen.

Die allgemeinen sicherheitspolizeilichen Bestimmungen des Landesrechts finden Anwendung, soweit es sich um die Verhütung unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer an einer Versammlung handelt.

§ 1a. Ein Verein, dessen Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft, kann aufgelöst werden.

Die Auflösungsverfügung kann im Wege des Verwaltungsverfahrens, und wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Die endgültige Auflösung eines Vereins ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 2. Jeder Verein, der eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckt (politischer Verein), muß einen Vorstand und eine Satzung haben.

Der Vorstand ist verpflichtet, binnen einer Frist von zwei Wochen nach Gründung des Vereins die Satzung sowie das Verzeichnis der Mitglieder des Vorstands der für den Sitz des Vereins zuständigen Polizeibehörde einzureichen. Ueber die erfolgte Einreichung ist eine kostenlose Bescheinigung zu erteilen.

Ebenso ist jede Veränderung der Satzung sowie jede Veränderung in der Zusammensetzung des Vorstands binnen einer Frist von zwei Wochen nach dem Eintritt der Veränderung anzugeben. Die Satzung sowie die Veränderungen sind in deutscher Fassung einzureichen. Ausnahmen von dieser Vorschrift können von der höheren Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

§ 2a. Personensicherheiten, die vorübergehend zusammen treten, um im Auftrage von Wahlberechtigten Vorbereitungen für bestimmte Wahlen zu den auf Gesetz oder Anordnung von Behörden beruhenden öffentlichen Körperschaften zu treffen, gelten vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltags bis zur Beendigung der Wahlhandlung nicht als politische Vereine.

§ 3. Wer eine öffentliche Versammlung zur Erörterung politischer Angelegenheiten (politische Versammlung) veranstaltet, hat hierzu mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem Beginn der Versammlung unter Angabe des Orts und der Zeit bei der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten. Ueber die Anzeige ist von der Polizeibehörde sofort eine kostenlose Bescheinigung zu erteilen.

§ 3a. Einer Anzeige bedarf es nicht für Versammlungen, die öffentlich bekannt gemacht worden sind; die Erfordernisse der Bekanntmachung bestimmt die Landeszentralbehörde.

Einer Anzeige bedarf es ferner nicht für Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betreiben der Wahlen zu den auf Gesetz oder Anordnung von Behörden beruhenden öffentlichen Körperschaften vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltags bis zur Beendigung der Wahlhandlung.

Das gleiche gilt für Versammlungen der Gewerbetreibenden, gewerblichen Gehilfen, Gesellen, Fabrikarbeiter, Webstuhlarbeiter und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Gruben und Gruben zur Erörterung von Verabredungen und Vereinigungen zum Zwecke der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter.

§ 4. Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge auf öffentlichen Straßen oder Plätzen bedürfen der Genehmigung der Polizeibehörde.

Die Genehmigung ist von dem Veranstalter mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem Beginn der Versammlung oder des Aufzugs unter Angabe des Orts und der Zeit nachzusuchen. Sie ist schriftlich zu erteilen und darf nur versagt werden, wenn aus der Abhaltung der Versammlung oder der Veranstaltung des Aufzugs Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist. Im Falle der Verweigerung ist dem Veranstalter sofort ein kostenfreier Bescheid mit Angabe der Gründe zu erteilen.

§ 4a. Eine Versammlung, die in einem geschlossenen Raum veranstaltet wird, ist nicht schon deshalb als Versammlung unter freiem Himmel anzusehen, weil außerhalb des Versammlungsraums befindliche Personen an der Erörterung teilnehmen, oder weil die Versammlung in einem mit dem Versammlungsraum zusammenhängenden umfriedeten Hof oder Garten verlegt wird.

§ 4b. Der Landeszentralbehörde bleibt es überlassen, zu bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen für Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge die Genehmigung durch Anzeige oder öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird.

Verähnliche Zeichenbegünstigungen sowie Züge der Hochzeitsgesellschaften, wo sie hergebracht sind, bedürfen der Anzeige oder Genehmigung nicht. Der Landeszentralbehörde bleibt es überlassen, zu bestimmen, daß auch andere Aufzüge der Anzeige und Genehmigung nicht bedürfen, und daß Aufzüge, die durch mehrere Druckschriften, nur einer Polizeibehörde angezeigt und von ihr genehmigt werden brauchen.

§ 5. Jede öffentliche politische Versammlung muß einen Leiter haben. Der Veranstalter ist berechtigt, die Leitung selbst zu übernehmen, sie einem andern zu übertragen oder die Wahl des Leiters durch die Versammlung zu veranlassen. Der Leiter aber, solange dieser nicht bestellt ist, der Veranstalter hat für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Er ist befugt, die Versammlung für aufgelöst zu erklären.

§ 6. Niemand darf in einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug, der auf öffentlichen Straßen oder Plätzen stattfindet, bewaffnet erscheinen, es sei denn, daß er vermöge öffentlichen Verurteils zum Waffentragen berechtigt oder zum Erscheinen mit Waffen behördlich ermächtigt ist.

§ 7. Die Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen sind in deutscher Sprache zu führen.

Diese Vorschrift findet auf internationale Kongresse sowie auf Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betreiben der Wahlen für den Reichstag und für die gesetzgebenden Versammlungen der Bundesstaaten und Ersatz-Vollbringens vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltags bis zur Beendigung der Wahlhandlung keine Anwendung.

Die Zulässigkeit weiterer Ausnahmen regelt die Landesgesetzgebung. Jedoch ist in Landesstellen, in denen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes altangehörige Bevölkerungsteile nichtdeutscher Muttersprache vorhanden sind, sofern diese Bevölkerungsteile nach dem Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung sechs bis zum Hundert der Gesamtbevölkerung übersteigen, während der ersten zwanzig Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Mißbrauch der nichtdeutschen Sprache gestattet, wenn der Veranstalter der öffentlichen Versammlung mindestens dreimal vierundzwanzig Stunden vor ihrem Beginn der Polizeibehörde die Anzeige erstattet hat, daß und in welcher nichtdeutschen Sprache die Verhandlungen geführt werden sollen. Ueber die Anzeige ist von der Polizeibehörde sofort eine kostenlose Bescheinigung zu erteilen. Als Landesstelle gelten die Bezirke der unteren Verwaltungsbehörden.

Ferner sind, soweit die Landesgesetzgebung abweichendes nicht bestimmt, Ausnahmen auch mit Genehmigung der Landeszentralbehörde zulässig.

§ 8. Beauftragte, welche die Polizeibehörde in eine öffent-

liche Versammlung (§§ 3, 3a, 4, 4a, 4b, 7) entsendet, haben sich unter Ausübung ihrer Eigenschaft dem Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, dem Veranstalter der Versammlung zu erkennen zu geben.

Den Beauftragten muß ein angemessener Platz eingeräumt werden. Die Polizeibehörde darf nicht mehr als zwei Beauftragte entsenden.

§ 9. Die Beauftragten der Polizeibehörde sind befugt, unter Angabe des Grundes die Versammlung für aufgelöst zu erklären,

1. wenn in den Fällen des § 7 Abs. 3 die Bescheinigung über die ordnungsmäßige Anzeige nicht vorgelegt werden kann;
2. wenn die Genehmigung nicht erteilt ist (§ 4);
3. wenn die Zulassung der Beauftragten der Polizeibehörde (§ 8 Abs. 1) verweigert wird;
4. wenn Bewaffnete, die unbefugt in der Versammlung anwesend sind, nicht entfernt werden (§ 6);
5. wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu Verbrechen oder nicht nur auf Antrag zu verfolgenden Verbrechen enthalten;
6. wenn Redner, die sich verbotswidrig einer nichtdeutschen Sprache bedienen (§ 7), auf Aufforderung der Beauftragten der Polizeibehörde von dem Leiter oder Veranstalter der Versammlung das Wort nicht entzogen wird.

Ist eine Versammlung für aufgelöst erklärt worden, so hat die Polizeibehörde dem Leiter der Versammlung die mit Tatsachen zu belegenden Gründe der Auflösung schriftlich mitzuteilen, falls er dies binnen drei Tagen beantragt.

§ 9a. Auf die Ansetzung der Auflösung einer Versammlung finden die Vorschriften des § 1a Absatz 2 Anwendung.

§ 10. Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen.

§ 10a. Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nicht Mitglieder von politischen Vereinen sein und weder in den Versammlungen solcher Vereine, sofern es sich nicht um Veranstaltungen zu geselligen Zwecken handelt, noch in öffentlichen politischen Versammlungen anwesend sein.

§ 11. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, wird bestraft:

1. wer als Vorstand oder als Mitglied des Vorstandes eines Vereins den Vorschriften über die Einreichung von Satzungen und Verzeichnissen (§ 2 Abs. 2 bis 4) zuwiderhandelt;
2. wer eine Versammlung ohne die durch §§ 3, 3a, 4, 4a, 4b dieses Gesetzes vorgeschriebene Anzeige oder Bekanntmachung veranstaltet oder leitet;
3. wer als Veranstalter oder Leiter einer Versammlung den Beauftragten der Polizeibehörde die Einräumung eines angemessenen Platzes verweigert (§ 8 Abs. 2);
4. wer sich nach Erklärung der Auflösung einer Versammlung nicht sofort entfernt (§ 10);
5. wer als Vorstand oder als Mitglied des Vorstandes eines Vereins entgegen den Vorschriften des § 10a dieses Gesetzes Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in dem Vereine duldet;
6. wer entgegen den Vorschriften des § 10a dieses Gesetzes in einer Versammlung anwesend ist.

§ 11a. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, oder mit Haft wird bestraft:

1. wer eine Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug ohne die vorgeschriebene Anzeige oder Genehmigung (§§ 4, 4b) veranstaltet oder leitet;
2. wer unbefugt in einer Versammlung oder in einem Aufzuge anwesend ist (§ 10);
3. wer entgegen den Vorschriften des § 7 dieses Gesetzes eine öffentliche Versammlung veranstaltet, leitet oder in ihr als Redner auftritt.

§ 12. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die durch das Gesetz oder die zuständigen Behörden angeordneten Versammlungen.

§ 13. Welche Behörden unter der Bezeichnung „Polizeibehörde“, „untere Verwaltungsbehörde“ und „höhere Verwaltungsbehörde“ zu verstehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde.

§ 14. An die Stelle des § 72 des Bürgerlichen Gesetzbuches tritt folgende Vorschrift:

Der Vorstand hat beim Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit eine von ihm vollzogene Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder einzureichen.

§ 15. Aufgehoben werden:

der § 17 Abs. 2 des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 („Bundes-Gesetzblatt“ S. 145, „Reichs-Gesetzblatt“ 1878 S. 163),  
der § 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 31. Mai 1870 („Bundes-Gesetzblatt“ S. 195, „Reichs-Gesetzblatt“ 1871 S. 127),  
soweit er sich auf die besonderen Vorschriften des Landesstrafrechts über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts bezieht.

der § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung vom 1. Februar 1877 („Reichs-Gesetzblatt“ S. 946). Die sonstigen reichsgesetzlichen Vorschriften über Vereine und Versammlungen bleiben in Kraft.

§ 16. Unberührt bleiben:

die Vorschriften des Landesrechts über kirchliche und religiöse Vereine und Versammlungen, über kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Wittgänge, sowie über geistliche Orden und Kongregationen,

die Vorschriften des Landesrechts in bezug auf Vereine und Versammlungen für die Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs- (Belagerungs-) Zustandes oder innerer Unruhen (Aufstands),

die Vorschriften des Landesrechts in bezug auf Verabredungen ländlicher Arbeiter und Diensthöten zur Einstellung oder Verhinderung der Arbeit,

die Vorschriften des Landesrechts zum Schutze der Feier der Sonn- und Festtage; jedoch sind für Sonntage, die nicht zugleich Festtage sind, Beschränkungen des Versammlungsrechts nur bis zur Beendigung des vormittägigen Hauptgottesdienstes zulässig.

§ 17. Das Gesetz tritt am . . . in Kraft. (Zurückgestellt.)

## Das Recht auf Arbeit.

Im englischen Unterhause wurde neulich eine von der Arbeiterpartei eingebrachte Gesetzesvorlage gegen die Arbeitslosigkeit beraten. Darin wird der Grundsatz ausgesprochen, daß es die Pflicht der Gesellschaft sei, allen ihren Mitgliedern lohnende, produktive Arbeit mit entsprechendem Lebensunterhalt zu verschaffen. In der Begründung führte der Wortführer der Arbeiterfraktion, Genosse Macdonald, aus, daß in diesem Grundsatz, der das Recht auf Arbeit ausdrückt, für die Arbeiterpartei der Hauptwert der Vorlage liege.

Das „Recht auf Arbeit“ war die älteste und primitivste Forderung, in der die zum Bewußtsein ihrer Lage gekommenen Arbeiter ihre Klassenforderung ausdrückten; die „erste unbedingte Forderung“, worin sich die revolutionären Ansprüche des Proletariats zusammenfassen“, nannte Marx diese Parole. Sie spielte in der Pariser Revolution 1848

eine große Rolle; sie war den Arbeitern die Verwirklichung der „sozialen Republik“, ihr galt der Haß der Bourgeoisie, um sie wurde die Junischlacht geschlagen. Aber sie ist erst eine unklare Form für die Forderungen des Proletariats, weil sie auf einer kleinbürgerlichen, vor-kapitalistischen Ethik beruht und das Wesen der kapitalistischen Gesellschaft verkennt.

Weshalb das Recht auf Arbeit? Nicht die Dangelei, sondern der Hunger quält die Arbeitslosen; nicht auf Arbeit, sondern auf den Lebensunterhalt richtet sich das unmittelbare Bedürfnis. Weshalb wird dann nicht ohne Umwege die Forderung des Rechts auf Lebensunterhalt erhoben? Aus der kleinbürgerlichen Warenproduktion, wo Arbeit und Lebensunterhalt unmittelbar zusammenhängen, bringen die Arbeiter als Tradition die sittliche Anschauung mit, daß wer nicht arbeitet, auch nicht zu essen verdient. Man hat sich dort noch nicht zu der erhabenen kapitalistischen Ethik emporgeschwungen, nach der dem dem Faulenzer, der von der Arbeit andrer lebt, die größte Ehre gebührt. Mit dieser Arbeiterethik können sich die Arbeiter nicht befrieden. Sie fühlen, daß Leben ohne Arbeit eigentlich Leben von der Arbeit andrer ist. Sie wollen leben, aber nicht auf Kosten der Arbeit andrer; deshalb stellen sie an die Gesellschaft die Forderung, ihr Recht auf Arbeit anzuerkennen.

Dieser Forderung kann die kapitalistische Gesellschaft jedoch nicht nachkommen. Ein „Recht“ auf Arbeit besteht in ihr nicht. Jede Gesellschaftsordnung hat ihre eigene Ethik; in jeder kann nur dasjenige als Recht anerkannt werden, was für sie notwendig oder mit ihr verträglich ist. Nicht die Arbeiter haben ein Anrecht auf Arbeit, sondern die Arbeit, die Produktion, hat ein Anrecht auf die Arbeiter; sie sollen da sein, wenn die Ausdehnung der Produktion ihrer bedarf, und sie sollen verschwinden, in die Reserve treten, wenn sie wegen Einengung der Produktion nicht mehr nötig sind. Die Arbeitslosigkeit mag ein Uebel für die Arbeiter sein, die Reservearmee von Arbeitslosen ist eine Notwendigkeit für das Kapital. Auf dem Elend der Arbeitslosen beruht der Profit der Kapitalisten; das Übergewicht dieses Elends zehrt die ganze Arbeiterklasse herunter und verhindert ein Steigen des Lohnes, das die Profite zu stark verringern würde. Eine radikale Aufhebung der Arbeitslosigkeit dadurch, daß allen Arbeitslosen gut bezahlte, produktive Arbeit verschafft wird, würde ein gewaltiges Steigen aller Löhne zur Folge haben; die Kapitalisten würden dann dem Angriff der Gewerkschaften keinen ernsthaften Widerstand entgegenzusetzen können.

Daß die Arbeitslosigkeit notwendig zum Kapitalismus gehört, zeigt sich praktisch in der Stimmperthigkeit der gegen sie ergriffenen Maßnahmen. Urbarmachung von Ödland, Steinklopfen war die harte abschreckende Wirklichkeit. Ersteres, wegen der dazu nötigen Geldmittel ein Tropfen auf einen heißen Stein, stellt die Arbeitslosen außerhalb der industriell-kapitalistischen Entwicklung; letzteres, ein Almosen zu den erniedrigtesten Bedingungen, bezeugt nur das Bestreben, die Ware Arbeitskraft gerade am Leben und dazu anspruchslos und billig zu erhalten.

Es war also von vornherein klar, daß der Antrag der englischen Arbeiterpartei abgelehnt werden mußte. Sollte aber die liberale Bourgeoisie selbst offen erklären, daß diese schlimmste Geißel der Arbeiter ein notwendiger Bestandteil der herrlichen bürgerlichen Ordnung sei? Das konnte sie nicht. Sie schickte deshalb zwei liberale Arbeiter in die Debatte, die die vorgeschlagenen Maßregeln als eine Vergewandung der nationalen Hilfsmittel bekämpften, durch die die ganze Gesellschaft aus ihren Fugen geraten und der Weg zum Sozialismus angebahnt würde. Das Grayson diente ihnen darauf aber mit der Antwort, daß die Arbeiterpartei sich dieser Konsequenz bewußt sei und davor gar nicht zurückschrecke.

Als praktischer Reformvorschlag ist das Recht auf Arbeit von vornherein aussichtslos. Aber gerade darin, daß es eine mit dem Kapitalismus unvereinbare Forderung darstellt, liegt seine revolutionäre Bedeutung. Es weist über den Kapitalismus hinaus. „Das Recht auf Arbeit ist im bürgerlichen Sinn ein Widerspruch, ein elender, frommer Wunsch, aber hinter dem Recht auf Arbeit steht die Gewalt über das Kapital, hinter der Gewalt über das Kapital die Aneignung der Produktionsmittel, ihre Unterwerfung unter die assoziierte Arbeiterklasse, also die Aufhebung der Lohnarbeit, des Kapitals und ihres Wechselverhältnisses“, schrieb Marx in seinen Klassenkämpfen. Das Recht auf Arbeit kann nicht auf praktische, sondern nur als kritische Forderung an die kapitalistische Gesellschaft erhoben werden. Seine Bedeutung liegt in seinem agitatorischen Charakter; in der Propaganda für den Sozialismus liegt auch der Wert der Forderung des Rechts auf Arbeit wird das Grundübel des Kapitalismus aufgedeckt, das alle andern mit sich schleppt. Der anderen Uebeln — niedrigen Löhnen, langer Arbeitszeit — wäre abgeholfen ohne die Ausbeutung selbst zu gefährden; mit der Aufhebung der Arbeitslosigkeit bricht der Kapitalismus zusammen.

Wenn aber diese Forderung schon eine revolutionäre Bedeutung hat, so gibt sie dem revolutionären Willen des Proletariats doch nur einen primitiven, unbedingten Ausdruck. Deshalb findet man sie nicht mehr in dem sozialdemokratischen Programm; für eine entwickelte zielklare Arbeiterbewegung paßt sie nicht mehr. Als Augenblicksforderung wäre sie utopisch, unsere prinzipielle Forderung ist aber die Vergesellschaftung der Produktionsmittel. Wir beanspruchen nicht das Recht, uns ausbeuten zu lassen, sondern wir beanspruchen das Recht, uns nicht mehr ausbeuten zu lassen, die Ausbeutung aufzuheben. Wir fordern nicht nur unsern Anteil an der Arbeit, sondern wir fordern unsern Anteil an allem Glück, an aller Lebensfreude, an aller Kultur, an allem Ueberflus, den eine hochentwickelte Technik der Menschheit zugänglich macht. Nicht mehr das Recht auf Arbeit ist unsere Lösung, sondern der Sozialismus.

Verantwortlich für den reaktionellen Teil:  
Richard Bahrt in Leipzig.  
Verantwortlich für den infanteristischen:  
Friedr. Piller in Leipzig.  
Druck und Verlag: Leipziger Buchdruckerei Wittengellschaft.  
Diese Nummer umfaßt 12 Seiten